



Grillplatzordnung

für den Betrieb und die Benutzung der Grillstation

§ 1 Grillplatzordnung

Die Stadt Greding betreibt und unterhält in Greding auf dem Grundstück Flst. Nr. 397, Mettendorfer Weg eine Grillstation als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsrecht, benutzungsberechtigter Personenkreis

1. Das Recht zur Inanspruchnahme der Grillstation bestimmt sich nach Maßgabe dieser Grillplatzordnung.
2. Die Grillstation steht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen, Personengruppen sowie Urlaubsgästen zur zweckentsprechenden Benutzung während der Betriebszeiten zur Verfügung.
3. Der Bürgermeister, der Vertreter oder die für den Grillplatz zuständige Person in der Stadtverwaltung ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen abweichend von Abs. 2 zu erteilen.

§ 3 Anmeldung

1. Wer die Grillstation Greding nutzen möchte, hat dies bis spätestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin in der Stadtverwaltung/Amt für Kultur und Tourismus, Marktplatz 13, zu beantragen. Bei Abgabe von Speisen oder Getränken im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen ist eine gesonderte Erlaubnis nach § 12 GastG erforderlich.
2. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Durchführung der Veranstaltung gegenüber der Stadt verantwortlich ist und wie hoch
3. voraussichtlich die Zahl der Teilnehmer an dieser Veranstaltung sein wird.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

1. Der Erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind für die Genehmigung der Veranstaltung zuständig.
2. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung unmittelbar gefährdet wird und wenn der Leiter der Veranstaltung keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf und die sorgfältige Benutzung bietet.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Jeder Benutzer hat sich in der Grillstation so zu verhalten, dass kein Teilnehmer der Veranstaltungen gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
2. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Ersten Bürgermeisters oder der von ihm Beauftragten zu befolgen.
3. Die Grillstation ist in einem ordentlichen Zustand zu halten, insbesondere sind vom Benutzer der Grillrost, der Grillplatz und die WC-Anlagen sorgfältig zu reinigen.
4. Sämtliche Abfälle sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu beseitigen.
5. Außerhalb des Grills eine Feuerstelle zu errichten und im Grill selbst offenes Feuer anzuzünden ist nicht gestattet.
6. Die sanitären Anlagen sind von jeglicher Verunreinigung freizuhalten.
7. Im Rahmen der notwendigen Rücksichtnahme auf Anwohner und Nachbarn des Gredinger Grillplatzes ist in Bezug auf Unterhaltungsmusik unbedingt auf Folgendes zu achten: Die von der Unterhaltungsmusik ausgehenden Geräusche dürfen bis 22.00 Uhr 60dB/A und von 22.00 bis 24.00 Uhr 45 dB/A nicht überschreiten. Mit dem Ende der Betriebszeit des Grillplatzes um 24.00 Uhr ist das Abspielen von Musik grundsätzlich nicht mehr gestattet.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Benutzung und Pflege der zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Grillstation entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Beauftragten und Gehilfen gleich. Der Erste Bürgermeister ist berechtigt, sich während der Veranstaltung jederzeit persönlich oder durch Beauftragte von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dabei an Ort und Stelle etwaige Schäden festzustellen und gegebenenfalls auf Kosten des Veranstalters beheben zu lassen.
2. Die Stadt Greding übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Grillstation entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.

§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts

Der Erste Bürgermeister oder der/die von ihm mit der Aufsicht der Grillstation Beauftragte sind berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Höchstbelegungszahl des Platzes erreicht ist oder wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Grillplatz dies im Interesse des Benutzers erfordert.

§ 8 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Grillstation werden auf die Zeit von 10.00 bis 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 9 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Grillstation werden von ortsansässigen Vereinen keine Gebühren erhoben.

Von ortsansässigen privaten Personengruppen wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 €, von Urlaubsgästen ein Pauschalbetrag von 25,00 € pro Tag der Nutzung erhoben.

Die Gebühr ist bei Aushändigung des Schlüssels im Amt für Kultur und Tourismus im voraus zu bezahlen. Außerdem muss für die Übergabe des Schlüssels eine Kautions in Höhe von 10,00 € hinterlegt werden.

Der Schlüssel kann zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Amt für Kultur und Tourismus, Marktplatz 13, frühestens drei Tage vor der Belegung des Grillplatzes abgeholt werden:

- Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
- Montag, Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Der Schlüssel muss am nächstmöglichen Werktag wieder zu den o.g. Öffnungszeiten im Amt für Kultur und Tourismus abgegeben werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Grillplatzordnung werden mit Geldbußen bis zu 250,00 € geahndet, sofern das Verhalten nicht schon nach anderen Straf- und Rechtsvorschriften zu ahnden ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden entsprechende Anwendungen.

Greding, Mai 2008

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister